

Hinweise für Hundehalter

Neue Bewilligungspflicht für das Halten und Führen bestimmter Hunde

- **Für welche Hunde ist eine Bewilligung erforderlich ?**

Das Halten oder Führen folgender Hunde bedarf einer Bewilligung des Bürgermeisters:

<input type="checkbox"/>	Rottweiler, Dobermann, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Rhodesian Ridgeback, Pitbullterrier
<input type="checkbox"/>	Kreuzungen unter oder mit den genannten Rassen
<input type="checkbox"/>	jeder Hund, der vom Amtstierarzt als bissig beurteilt worden ist

Für die angeführten Hunde gilt darüber hinaus Maulkorb- **oder** Leinenzwang auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in allgemein zugänglichen Gebäuden und Parkanlagen sowie in sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen **in und außerhalb** geschlossener Ortschaften. Nur wenn von einem Tierarzt im Einzelfall durch ein Gutachten bestätigt wird, dass der Hund beim Führen ohne Maulkorb oder ohne Leine keine Gefahr für Dritte darstellt, dürfen solche Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen **außerhalb** geschlossener Ortschaften ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden. Dieses Gutachten muss beim Führen des Hundes mitgeführt und den Organen der öffentlichen Aufsicht (Gendarmerie, Polizei, Bergwacht) auf Verlangen vorgewiesen werden.

- **Welche Personen brauchen eine Bewilligung ?**

Die Bewilligung muss nicht nur der Hundehalter selbst einholen, sondern auch jede Person, die einen der angegebenen Hunde führt (z.B. alle Familienmitglieder, Hundesitter oder Angestellte, die mit dem Hund spazieren gehen). Beim Führen des Hundes muss die Bewilligung mitgeführt und den Organen der öffentlichen Aufsicht (Gendarmerie, Polizei) auf Verlangen vorgewiesen werden.

- **Welche Voraussetzungen / Nachweise sind für die Ausstellung der Bewilligung erforderlich ?**

Damit eine Bewilligung für das Halten oder für das Führen von Hunden erteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Person muss

- a) eigenberechtigt sein (das heißt volljährig und in keiner Weise entmündigt)
- b) zuverlässig sein
- c) zum Halten oder zum Führen eines der vorher aufgezählten Hunde physisch und psychisch geeignet sein.

Um die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung überprüfen zu können, müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

- a) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ein Gutachten des Hausarztes und weiteres eine Strafregisterbescheinigung (die Strafregisterbescheinigung muss im Gemeindeamt beantragt werden).
- b) Zum Nachweis der physischen und psychischen Eignung ein Gutachten des Hausarztes.

- **Ab wann ist die Bewilligung erforderlich ?**

Wer jetzt schon einen der vorher angeführten Hunde besitzt, muss bis **spätestens 4.3.2004** im jeweiligen Gemeindeamt, um die Bewilligung für das Halten und Führen des Hundes ansuchen.

Wer sich einen der vorher aufgezählten Hunde neu anschaffen möchte, muss vorher die entsprechende Bewilligung einholen.

- Wird ein der vorher angeführten Hunde ohne Bewilligung gehalten, so hat der Bürgermeister dem Hundehalter eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Bewilligung anzusuchen ist. Verstreicht die Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Bewilligung versagt, so hat der Bürgermeister den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Der Bürgermeister hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat dem Bürgermeister die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen.